

Swerth!
inen hie-
nden und
gte brief-
orgfältig
de enorm

Deff. 1 Thlr.
nrode 1 Thlr.
hamr. 1 Thlr.
stuch 1 Thlr.
uren 1 Thlr.
vord. 1 Thlr.

arz.

1 Thlr.
Stoff 1 Thlr.
bede 1 Thlr.
ede. 1 Thlr.
näh. 1 Thlr.
hent. 1 Thlr.
hent. 1 Thlr.

Wirsch.

str. 148.

anfangs der 30er
aufmännischen
umstände ver-
einige juristische
ien-Verhältnisse
sprechende Stel-

osten
tung wäre er-
ereren zur Ver-
nter L. 5355
on von
se, 60.

ind bei hohem

esucht, ein
fführer,
ranspa-
ttenseifen

und sie selbst-
sub. H. 5346
n von Rudolf
asse 60.

atterinnen
pwaaren
rnde Be-
hr hohem
blinischen
Anstalt
r, Char-
w Nr. 5.

und sicher die
ang lernen will,
Scharrnstr. 21
s." Preis 10gr.

45a. 8-10, 4-5.

mkrankhei-
pills, auch ganz
r homöopathische
ochtr. 46. II, von
ach. Auch briefl.

Meyer
Bantkranken
gerstr. 91, 2 Tr.
wrt. briefl.

h. Angl. Schnell bill
nr. 66 n. 12-8.

enkrankh.
riomstr. 37.

antkr., auch die
er, Dr. Semann,
-4. Auch briefl.

röder, Bo-
-7. A. briefl.
72. Zeitigerstr.
Sejus. 50
-8. Ausw. briefl.

Niederwallstr. 22.

Gerichts

Zeitschrift

für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege

des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
Adolph R. Aron in Berlin.



Sonnabend, den 14. August.

Zeitung.

Das Gesetz mehr Macht,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland
und Oesterreich vierteljährlich . . . 2 1/2 Sgr.
In Berlin auch monatlich . . . 7 1/2 "
incl. Porto resp. Dringertlohn.

Inserate:
die viergespaltene Zeitspalt 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Stadtgericht. Feriendeputation.

1) Einer der Gefährlichsten von der Sorte der „Louis“, der Mübelpolierer Friedrich Carl Oppers, steht unter der Anklage, Beamte in Ausübung ihres Berufs beleidigt, gemißhandelt und ihnen Widerstand geleistet zu haben. In der Nacht vom 30. zum 31. Juli entspann sich in der Draniensburger Straße zwischen einigen Herren und drei liebesüchtigen Dirnen Streit. Ein Beamter der Sittenpolizei Namens Böllner kam hinzu; er wollte Ruhe stiften und forderte eine der Dirnen, die ihm wohlbekannte Müller, auf, ihm zur Wache zu folgen. Als der Beamte eben Miene machte, die sich Sträubende mit Gewalt fortzuführen, rief das Mädchen laut: „Carl, komm her!“ und im Augenblick sprang von der andern Seite der Straße der Angeklagte herbei. Er packte den Arm des Böllner, bis ihm in den Zeigefinger der rechten Hand, so daß dieser heftig blutete, und versetzte ihm dann mit der Faust einen Schlag vor der Unterleib, daß Böllner taumelte und zu Boden fiel. Unzweifelhaft wäre der Louis mit seiner Dirne nun entkommen, wenn dem bedrängten Böllner nicht ein zweiter Beamter der Sittenpolizei zu Hilfe gekommen wäre. Kaum war dieser auf dem Kampplatze erschienen, als sich der Angeklagte auch gegen ihn wandte, ihm die Kleider am Leibe zerriss und seinen Stod zerbrach, bis es endlich den vereinten Anstrengungen der beiden Beamten gelang, den Angeklagten sammt der Dirne zur Wache zu befördern.

Vor Gericht sucht der Angeklagte den Vorfall etwas anders darzustellen. Er sei die Draniensburger Straße entlang gekommen, sagt er, habe Lärm und Streit gehört, sich darum auf die gegenüberliegende Seite der Straße begeben und sei, als er sich kaum den Streitenden genähert, angegriffen und gemißhandelt worden. Daß er sich sodann seiner Haut gewehrt, werde der Gerichtshof wohl natürlich finden. Daß er den Böllner vor den Leib gestossen, giebt der Angeklagte als möglich zu und antwortet, darüber befragt, ob er ihn auch in den Finger gebissen habe: „Weil der Mensch so leichtsinnig war, mir seinen Finger in den Mund zu stecken, habe ich zugebissen: ich liebe das nicht.“ — Uebrigens will der Angeklagte nicht gemüthet haben, daß er sich Beamten der Sittenpolizei gegenüber befunden habe. (Dieselben gehen bekanntlich meist in Civil, so auch in jener Nacht.) Allein diese Behauptung des Angeklagten erscheint durch die Zeugenvernehmung widerlegt. Böllner behauptet, daß der Angeklagte auf den Ruf der Müller: „Carl, komm her!“ herbeigekommen sei und ihn sogleich mit den Worten angegriffen habe: „Warte Du v.“ „.“ habe ich Dich endlich mal!“ — Aus diesen Worten, welche gehört zu haben der zweite Zeuge bestätigt, glaubt sowohl die Staatsanwaltschaft wie auch der Gerichtshof annehmen zu müssen, daß dem Angeklagten die Eigenschaft des Böllner als Beamten der Sittenpolizei sehr wohl bekannt gewesen sei. Der Angeklagte wird demnach der ihm durch die Anklage zur Last gelegten Vergehen vollständig für überwiegen und schuldig erachtet und zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

2) Der Kellner Johann Gottlieb Hartlieb war in einem hiesigen hôtel garni engagirt. Seine Vermögensumstände waren nicht die glänzendsten, er sann daher auf Mittel, diesem Mangel abzuwehren — und es gelang ihm. Freilich waren die von Hartlieb angewandten Mittel keine ehrlichen und führten ihn schließlich auf die Anklagebank, allein wer konnte einen so traurigen Ausgang auch voraussehen! In dem genannten hôtel garni logirte eine am Kröll'schen Theater engagirte Tänzerin, Fräulein Lieberzeit. Zu dieser Dame trat Hartlieb eines Morgens sehr eilig in's Zimmer und fragte, ob ihm das Fräulein nicht schnell 10 Thlr. für Frau Meyer (die Inhaberin des Hotels) geben wolle; Madame brauche den Augenblick etwas kleines Geld und habe nur große Scheine im Hause. Fräulein Lieberzeit wollte ihrer Wirthin gerne gefällig sein und übergab dem Kellner die verlangten 10 Thaler. Darauf begab sich Hartlieb zu Frau Meyer, richtete eine Empfehlung von Fräulein Lieberzeit aus und bat in deren Namen ebenfalls um 10 Thaler. Der Photograph sei eben gekommen, sagte er, und das Fräulein habe augenblicklich kein kleines Geld zur Hand. Frau Meyer wollte sich wiederum dem Fräulein Lieberzeit gefällig erweisen und handigte dem Kellner für sie die zehn Thaler ein. So hatten sich die beiden Damen, ohne daß sie es wußten, gegenseitig angelpumpt; denn das Geld wanderte natürlich in die

Tasche des industriellen Kellners. Leider hatte Mosje Hartlieb aber die Rechnung ohne den Wirth, oder vielmehr ohne die Wirthin gemacht, denn Letztere wollte doch die dem Fräulein Lieberzeit ihrer Meinung nach geliehenen 10 Thlr. ihrer Wirthin in Anrechnung bringen, und so wurde denn der zwieselfache Betrug entdeckt. Hartlieb wurde dieses Vergehens wegen unter Anklage gestellt, außerdem aber noch wegen einer Unterschlagung, die er sich durch das Einbehalten der Baluta einer an ihn ausgegebenen Rechnung hatte zu Schulden kommen lassen. Der Angeklagte ist geständig und wird zu 5 Wochen Gefängniß, 100 Thlrn. Geldbuße event. noch 6 Wochen Gefängniß und zu 1 Jahr Ehrverlust verurtheilt.

3) Der Handlungscommis Jakob Dobi Bed aus Ungarn war in einem Gasthof in der Bahnhofstraße Nr. 3 eingekehrt. Nachdem er dort einige Tage logirt, wurde ihm eine Rechnung über 3 Thlr. 11 Sgr. präsentiert. Geld besaß der Ungar nicht, aber einige Dreifigkeit. Er habe nur englische Goldstücke, antwortete er dem Kellner; er werde ausgehen und diese wechseln und dann seine Rechnung bezahlen. Als sich der Kellner erbot, ihm selber so ein Goldstück zu wechseln, überreichte Bed demselben eine Spielmarke und sagte, das sei ein englisches Pfund und 6 Thlr. 20 Sgr. werth. Er sah der Kellner jedoch auf dies Wechselgeschäft einließ, gebrauchte er die Vorsicht, das angebliche Goldstück seinem Prinzipal zu zeigen. Dieser lud einen Schuymann in sein Hotel, und schon in der nächsten Stunde sah der Ungar auf dem Wolkenmarkt. Seine mit Wechsel belegten Sachen bestanden nur in einem alten Regenschirm und einem ebenfalls nicht mehr ganz neuen Paar Unterbeinkleidern, hätten also bei etwaigem Verkauf kaum den Betrag der Rechnung gedeckt. Herr Bed wurde, obgleich er behauptete, dem Kellner die Spielmarke nur aus „Schamgefühl“ gegeben zu haben (weil er nämlich kein Geld besaßen), dennoch eines verachteten Betrages für schuldig erunden und zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

4) Die unverschämte Wilhelmine Friederike Auguste Detloff, noch nicht 16 Jahr alt, erhielt von ihrer Dienstherrschaft täglich 1 1/2 Sgr., um dafür Milch zu kaufen. Die Detloff wird einer Unterschlagung beschuldigt, weil sie geständig zwei Mal anstatt für sechs Dreier nur für fünf Dreier Milch gekauft und den jedes Mal übrig bleibenden Dreier für sich behalten hat. Diese Kleinigkeit würde ihr nun wohl nicht so hoch angerechnet werden, wenn sich die Angeklagte nicht außerdem noch eines Diebstahls von 11 Thalern schuldig gemacht hätte. Dieses Geld hat sie der Tochter ihrer Dienstherrschaft gestohlen, und zwar, indem sie sich den Schlüssel zu einem Schrank zu verschaffen wußte, in welchem die 11 Thaler aufbewahrt lagen. Der Präsidet fragt die Angeklagte, warum sie denn das Geld gestohlen habe, da sie doch bei ihrer Herrschaft in Kost und Lohn gestanden, also keine Noth gelitten habe? „Weil ich etwas auf die Sparcasse bringen wollte,“ giebt die Angeklagte zu ihrer Entschuldigung an und sagt, sie habe die 11 Thaler in einer Annahmestelle unter den Linden eingezahlt, habe aber kein Buch bekommen, sondern nur eine Quittung, und diese sei verloren gegangen. Die Detloff wird mit Rücksicht auf ihre Jugend nur zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Kammergericht.

Bekanntlich machte im vorigen Jahre, hauptsächlich in Folge mehrerer Artikel der „Volkszeitung“, ein Lebensversicherungsfall eines Maschinenbauers Heinrichs großes Aufsehen. Heinrich hatte sein Leben mit einer verhältnißmäßig sehr hohen Summe, bei der englischen Gesellschaft Great Britain, und zwar zu Gunsten seiner Familie versichert, die Police aber sofort an den Gastwirth Rängner cedirt, welcher auch die Prämien bezahlte. Als der Versicherte gestorben war, fand die Gesellschaft, daß sie das Opfer einer f. g. Seelenkäuferei geworden sei, und verweigerte deshalb mit Recht die Zahlung. Nunmehr wurde sie verklagt; es hat aber sowohl das Stadtgericht, als jetzt auch das Kammergericht zu Gunsten der Gesellschaft entschieden. Das Kammergericht führt in dem betreffenden Erkenntniß Folgendes aus: „Wenn Heinrichs in der That, wie die verklagte Gesellschaft behauptet, vor Stellung des Versicherungsantrages mit dem Kläger und Rängner verabredet hatte, daß er denselben die ihm ausgefertigte Police sofort cediren und gar keine Prämien darauf zahlen sollte, so war seine in dem Antrage auf die Frage 3 enthaltene Angabe,

daß er die Versicherung zu Gunsten seiner Familie nehme, eine unwahre, da der Letztere durch die Versicherung gar nichts zu Gute kam, dies auch von vornherein beabsichtigt war. — Hatte Heinrichs diese Abrede getroffen, so durfte die Frage 3 des Fragebogens nicht so, wie gesehen, beantwortet werden, es hätten sich vielmehr der Kläger und Rängner als Antragsteller nennen und die Fragen 1 und 2 beantworten müssen, die ausdrücklich für den Fall gestellt sind, wenn Jemand das Leben eines Anderen versichern will. Denn in Wirklichkeit waren sie dann die Versicherungsnehmer und Heinrichs nur als solcher vorgehoben. Diese unwahre Angabe würde den Versicherungsvertrag nichtig machen, da die in dem Versicherungsantrage enthaltenen Angaben als Grundlage des zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten geschlossenen Vertrages bezeichnet sind. Die Angabe, zu wessen Gunsten die Versicherung genommen wird, muß nothwendig auf den Entschluß des Versicherers zur Eingehung des Vertrages von Einfluß sein. Er hat ein wesentliches Interesse, die Beweggründe zu kennen, die den Antragsteller bestimmen, zu seinen eigenen Gunsten das Leben eines Dritten zu versichern, und wird die Genehmigung eines demartigen Antrages von ganz besonderer Ermittelung abhängig machen.

Die Erheblichkeit der fraglichen Angabe liegt so auf der Hand, daß es der Ansicht der Direction der Gotha'schen Lebensversicherungsbank, auf welche von der Verklagten jetzt Bezug genommen ist, über dieselbe nicht bedurfte, und es erscheint danach die Abrede zwischen Heinrichs, dem Kläger und Rängner, wie sie nach den Behauptungen der Verklagten dem Versicherungsantrage vorhergegangen sein soll, als ein Umstand, dessen Verschweigung die Verbindlichkeit der Assuranz und das Verfallen aller gezahlten Prämien zu Gunsten der Verklagten zur Folge haben würde, wenn er erwiesen wäre. (§§. 2024 und 2026 Allgem. Landrechts Thl. II, Tit. 8. §. 539 und 540 Allgem. Landrecht Thl. I, Tit. 11.) Daß nun aber diese Behauptungen der Verklagten über die Abrede zwischen Heinrichs, Kläger und Rängner wahr sind, muß mit dem ersten Richter bis zur Aufrechterhaltung eines Erfüllungsbeldes für erwiesen erachtet werden.

Zunächst hat die vermittelte Heinrichs eidlich erhartet, sie habe aus Mittheilungen ihres verstorbenen Mannes erfahren, daß derselbe in Folge eines ihm von Böttner gemachten Anerbietens, die Versicherung auf zweimal 300 Pf. Sterl. beantragt, zu seiner Vorstellung beim Agenten der Verklagten, von dem Kläger eine Uhrkette geborgt bekommen und als Entgelt für Stellung des Versicherungsantrages und für die demnächstige Cession beider qu. Policen nur den Erlaß einer Schuld von 15 Thlrn. an den Kläger und außerdem einige Thaler von Beiden erhalten habe. Hierbei hat nach Angabe der Zeugin ihr Ehemann seinen Keger darüber ausgesprochen, daß er die Policen so billig weggegeben habe.

Die Glaubwürdigkeit der Heinrichs scheint zwar insofern nicht unbedenklich, als sie sich in verschiedenen Punkten bei ihren mehrfach gemachten Vernehmungen widersprochen hat. Indessen betreffen diese Widersprüche doch nur Nebenpunkte. Für die Richtigkeit der der Zeugin von ihrem Manne gemachten Mittheilung spricht die größte Wahrscheinlichkeit insofern, als schwerlich anzunehmen ist, daß ein Schlossergeselle, wie Heinrichs war, in der Lage gewesen sein sollte, für die genommene Versicherung eine jährliche Prämie von mehr als 80 Thlr. zu zahlen und als schon 10 Tage nach Empfang der Policen dieselben von ihm in der That an den Kläger und an den Rängner cedirt worden sind. Letzterer hat nun zwar bekundet, Heinrichs habe sich nur mit 600 Thlr. anstatt mit 600 Pf. Sterl. einkaufen wollen und als er den Irrthum bemerkt, sei ihm die Prämie zu hoch gewesen und die Cession der Policen auf den Rath des Subdirectors der Verklagten, Riemann, erfolgt. Rängner's Aussage verdient jedoch keinen Glauben. Er ist zur Sache offenbar im höchsten Grade interessirt, weil er Cedent des Klägers in einem Nebenproceße Bau's wider Great Britain ist, der auf Grund der zweiten Heinrichs'schen Police geführt wird, und im Grunde mit dem gegenwärtigen Proceße ein und dieselbe Sache bildet; außerdem ist er auch in den Jahren 1846 und 1848 bestraft.

Auswärtiges.

Wien, 11. August. Josephine Spizak, eine hübsche Blondine, die ehemalige Flamme eines Oberleutnants vom

Seite des Betrages